Antrag des Regierungsrates vom 2. September 2003

Energiegesetz

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998²⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck

- ¹ Dieses Gesetz stimmt die kantonale Energiepolitik mit den Zielen des Bundes ab. Es vollzieht im Besonderen die eidgenössische Energiegesetzgebung.
- ² Das Gesetz nennt Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons und der Einwohnergemeinden und fördert im Vollzug die Zusammenarbeit mit Privaten.

§ 2

Energieversorgung

- ¹ Der Kanton sichert im Rahmen seines Richtplans die Trassen für die Zufuhr leitungsgebundener Energie.
- ² Er kann sich an privaten oder staatlichen Gesellschaften der Energieversorgung finanziell beteiligen.
- ³ Die Einwohnergemeinden ermöglichen und sichern die Energieversorgung wenigstens im Umfang der ihnen vom Gemeindegesetz³⁾ übertragenen Aufgaben. Der Kanton koordiniert allfällige Konzessionen für die Nutzung öffentlichen Grundes.
- ⁴ Im Übrigen ist die Energieversorgung im Kanton Zug Aufgabe von privaten oder von staatlichen Gesellschaften.

§ 3

Verwendung von Energie in Gebäuden

1. Grundsätze

- ¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren. Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.
- ² Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von § 1 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.

1) BGS 111.1

300 / 03-1538

²⁾ SR 730.0

³⁾ BGS 171.1; § 59 Abs. 1 Ziff. 2

§ 4

2. Betrieb und Unterhalt

- ¹ Gebäude und ihre Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Energieverwendung auch auf Dauer eingehalten werden.
- ² Neue Gebäude mit wenigstens sieben Nutzeinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen. Wenigstens 60 % dieser Kosten sind dem einzelnen Bezüger nach seinem Verbrauch zu belasten. Besonders sparsame neue Gebäude sind von diesen Pflichten befreit.

§ 5

Massnahmen der Förderung

- ¹ Der Kanton kann mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik besser zu erreichen.
- ² Er orientiert sich dabei an nationalen Kampagnen und den Chancen der erneuerbaren Energie im Kanton selbst.
- ³ Der Kanton und die Gemeinden informieren und beraten die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Der Kanton koordiniert diese Tätigkeiten mit dem Bund.

§ 6

Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates

- ¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben und ihre Übertragung auf Dritte vereinbaren.
 - ² Er regelt
- a) die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art an die Energieverwendung in Gebäuden;
- b) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes¹⁾;
- c) die Einführung des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes²⁾;
- d) die dem Kanton vom Bund übertragenen Aufgaben im Vollzug des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen³⁾;
- e) den Vollzug von Massnahmen der Förderung unter Mithilfe von Privaten;
- f) die Zuständigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz selbst ergeben.

§ 7

Ausnahmen

Die zuständigen Behörden gewähren Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnung, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe.

§ 8

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen werden nach der Strafbestimmung des Planungs- und Baugesetzes⁴⁾ verfolgt.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz vom 24. Februar 1994⁵⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ SR 730.0

²⁾ SR 746.1

SR 641.71

⁴⁾ BGS 721.11; § 70

⁵⁾ GS 24, 417

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach unbenütz	ter Ref	ferer	ıdum	sfris	t (§	34 de	r Ka	ntons-
verfassung) oder nach der Annahme	durch	das	Volk	am	Tag	nach	der	Veröf-
fentlichung im Amtsblatt in Kraft ¹⁾ .					_			

Zug,											2003

Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am